G a s t g e w e r b e

Vorarlberger Betriebsartenkatalog

H o t e l

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Hotels sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Beherbergung von Gästen dienen und in der Regel auch allgemein zugängliche Verabreichungsbereiche (z.B. Restaurant, Bar) in einem räumlich und organisatorischen Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb einschließen. In der Regel ist das Angebot an Gästezimmern größer als das anderer Beherbergungsbetriebe und die Einrichtung und Ausstattung erreicht einen gehobenen Standard. Einrichtungen wie Rezeption, Speiseraum für Hausgäste müssen angeboten werden; diverse Zusatzeinrichtungen, wie Badeanlagen, Sauna, Fitnessraum oder dgl. sind in der Regel ebenfalls vorhanden.

A p p a r t e m e n t h o t e l

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Appartementhotels sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Beherbergung von Gästen in vorrangig selbständig nutzbaren Wohneinheiten dienen. Bei der Ausstattung der Zimmer ist in der Regel ein Küchenbereich (auch Kochnische oder Kochschrank) vorhanden. Hotelspezifische Einrichtungen, wie Rezeption, Verpflegungs- und Aufenthaltsräume sind vorhanden. Auch allgemein zugängliche Verabreichungsbereiche, wie Restaurant oder Hotelbar können gegeben sein.

Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und der angebotenen Dienstleistungen am Kunden unterscheidet sich das Appartementhotel von der rein privatrechtlichen Raumvermietung.

G a s t h o f

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Gasthöfe sind Gastgewerbebetriebe, die sowohl der Beherbergung als auch der Verabreichung von Mahlzeiten dienen. Die Ausstattung ist einfacher als beim Hotelbetrieb, insbesondere weist ein Gasthof im Gegensatz zum Hotel kaum Zusatzeinrichtungen auf. Auch im alpinen Bereich kann diese Betriebsart, bei Betrieben die eine Beherbergung von

Gästen anbieten und der Betrieb in einer für den öffentlichen Verkehr erschlossenen Gegend gelegen ist, zur Anwendung kommen.

F r ü h s t ü c k s p e n s i o n

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, Z 2 eingeschränkt auf die Verabreichung des Frühstücks, kleinen Imbissen sowie den Ausschank von Getränken für hauseigene Gäste
Betriebsmerkmale:

Frühstückspensionen sind Gastgewerbebetriebe, deren primäre Tätigkeit die Gästebeherbergung darstellt. Verabreichungsbefugnisse beschränken sich auf hauseigene Pensionsgäste und beinhalten grundsätzlich das Frühstück sowie kleine Imbisse. Die Ausstattung und Einrichtung des Objektes erreicht nicht den Standard eines Hotels.

Die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als 10 Fremdenbetten bereitgestellt werden und die Verabreichung des Frühstücks und kleinen Imbissen und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen sowie von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an die Gäste, stellt gemäß § 111 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 ein freies Gewerbe dar.

H o t e l – G a r n i

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 1 und 2 Gewerbeordnung 1994, Z 2 eingeschränkt auf den Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung des Frühstücks und kleinen Imbissen
Betriebsmerkmale:

Hotel-Garni sind Gastgewerbebetriebe, die vorwiegend der Beherbergung von Gästen dienen. Die Verpflegung der Gäste beinhaltet grundsätzlich ausschließlich Frühstück sowie kleine Imbisse. Die Einrichtung, Ausstattung sowie die Art der Betriebsführung entspricht im Wesentlichen jenen eines Hotels.

G a s t h a u s

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Gasthäuser sind Gastgewerbebetriebe, die ausschließlich der Verabreichung von Mahlzeiten und dem Ausschank von Getränken dienen. Hinsichtlich der Ausstattung der Betriebsräume, des Umfangs und der Art des Angebotes von Speisen und Getränken sowie der Charakteristik der gesamten Betriebsführung erreichen sie in der Regel nicht den Standard eines Restaurants.

R e s t a u r a n t

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Restaurants sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Verabreichung von Speisen dienen. Einrichtung und Ausstattung der Betriebsräume sowie die Qualität der angebotenen Leistungen erreichen in der Regel einen höheren Standard.

C a f e – R e s t a u r a n t

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Cafe-Restaurants sind Gastgewerbebetriebe, die während der Hauptessenszeiten (mittags und abends) vorwiegend der Einnahme von Mahlzeiten dienen, in der übrigen Zeit jedoch den Charakter eines Kaffeehauses ausweisen.

C a f e

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Bei der Betriebsart Cafe steht der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Süßspeisen im Vordergrund.

C a f e – K o n d i t o r e i

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994

Betriebsmerkmale:

Cafe-Konditoreien sind Gastgewerbebetriebe, bei denen ein besonders reichhaltiges Angebot von Konditoreiwaren vorhanden ist und ansonsten der Ausschank von Getränken im Vordergrund steht.

K a n t i n e

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Kantinen sind Gastgewerbebetriebe, in denen Speisen und Getränke in betriebseigenen/schuleigenen Räumen meist in einfacher Form und auf

Selbstbedienungsbasis ausschließlich oder vorwiegend an Angehörige des Unternehmens, Vereins, Schule etc. abgegeben werden.

Imbissstube/Bistro

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Imbissstuben/Bistros sind Gastgewerbebetriebe, die in erster Linie der Einnahme von Imbissen dienen. Ein längeres Verweilen der Gäste ist in der Regel nicht vorgesehen. Die Betriebsfläche ist in der Regel gering; die Ausstattung gegenüber dem Buffet gehobener.

Buffet

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Buffets sind Gastgewerbebetriebe, in welchen in der Regel nur eine beschränkte Anzahl von Ausschank- und Verabreichungsplätzen vorhanden ist. Der Schwerpunkt richtet sich auf eine rasche Konsumation der Speisen und Getränke; die Einrichtung ist einfach, das Speiseangebot oft eingeschränkt.

Eisdiele/Eissalon

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Eissalons sind Gastgewerbebetriebe, in denen vorwiegend Speiseeis und Eisspezialitäten mit den üblichen Beigaben angeboten werden.

Weinlokal/Bierlokal (Pub)

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Weinlokal/Bierlokal sind Gastgewerbebetriebe, in denen der Ausschank von Getränken (Wein/Bier in verschiedenen Sorten) im Vordergrund steht.

C a t e r i n g / L i e f e r k ü c h e

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Cateringbetriebe/Lieferküchen sind Gastgewerbebetriebe, die dadurch charakterisiert werden, dass die Speisen und Getränke nicht in einem eigenen Gastlokal verabreicht bzw. ausgeschenkt werden, sondern diese entweder von den Kunden abgeholt oder diesen zugestellt werden bzw. diese dort zubereitet, verabreicht bzw. ausgeschenkt werden.

B a r

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Bars sind Gastgewerbebetriebe, die vorwiegend dem Bedürfnis der Unterhaltung dienen und deren gastronomischer Schwerpunkt im Ausschank von Getränken liegt. Die Ausstattung (Schankpult mit Sitz- und Stehmöglichkeiten, Musikdarbietung etc.) ist ebenfalls charakteristisch für diese Betriebsart.

D i s k o t h e k / T a n z l o k a l

Berechtigungsumfang: § 111 Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994
Betriebsmerkmale:

Diskotheken/Tanzlokale sind Gastgewerbebetriebe, die durch eine typische Ausstattung (Bartheken, Tanzflächen etc.) gekennzeichnet sind. Der gastgewerbliche Schwerpunkt liegt im Ausschank von Getränken. Dem Unterhaltungscharakter bzw. der Musikdarbietung kommt große Bedeutung zu.